

Unterrichtung

durch den Bundesrat

Entlastung der Bundesregierung wegen der Haushaltsrechnung und Vermögensrechnung des Bundes für die Haushaltsjahre 1972 und 1973 (Jahresrechnung 1972 und 1973) hier: Beschluß des Bundesrates vom 4. November 1977

Der Bundesrat hat in seiner 451. Sitzung am 4. November 1977 gemäß Artikel 114 des Grundgesetzes und § 114 der Bundeshaushaltsordnung wie folgt beschlossen:

Der Bundesrat ist in Übereinstimmung mit dem Bundesrechnungshof der Auffassung, daß bei einem Teil der um die Jahreswenden 1972/73 und 1973/74 mit Zustimmung des Bundesfinanzministers geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben in Höhe von mehreren Milliarden DM (rd. 1 400 Millionen DM 1972/73 und 2 702 Millionen DM 1973/74) hinsichtlich des Verfahrens gegen Artikel 112 des Grundgesetzes und gegen § 37 Bundeshaushaltsordnung verstoßen wurde. Die damalige Bewilligungspraxis stellt insbesondere einen Verstoß gegen das in Artikel 110 des Grundgesetzes verankerte Budgetrecht des Parlaments und damit auch des Bundesrates dar.

Die Auffassung des Bundesrates wird im übrigen hinsichtlich der Ausgaben um die Jahreswende 1973/74 voll bestätigt durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Mai 1977.

Der Bundesrat mißbilligt daher gemäß § 114 Abs. 5 der Bundeshaushaltsordnung ausdrücklich das Verfahren bei der Leistung nachstehender überplanmäßiger und außerplanmäßiger Ausgaben

um die Jahreswende 1972/73 zu Lasten des Bundeshaushalts 1972

Übernahme von VEBA-Aktien	230,5 Millionen DM
---------------------------	--------------------

Liquiditätshilfe an die Deutsche Bundesbahn	1 170,0 Millionen DM
---	----------------------

um die Jahreswende 1973/74 zu Lasten des Bundeshaushalts 1973

Kapitalzuführung an die Salzgitter AG	100 Millionen DM
---------------------------------------	------------------

Erwerb von Beteiligungen an der Gelsenberg AG	672 Millionen DM
---	------------------

Kapitalzuführungen an die Vereinigten Industrieunternehmen AG (VIAG)	100 Millionen DM
--	------------------

Liquiditätszuwendungen an das Sondervermögen Deutsche Bundesbahn	1 350 Millionen DM
--	--------------------

Darlehen an die Kreditanstalt für Wiederaufbau zur Förderung konjunkturpolitischer Maßnahmen	480 Millionen DM.
--	-------------------

Der Bundesrat verweigert daher wegen dieser Ausgaben die Entlastung; im übrigen erteilt er der Bundesregierung Entlastung gemäß § 114 Abs. 1 der Bundeshaushaltsordnung.

